

**ALTNER-COMBECHER-KOHLER-STIFTUNG
FÜR ÖKOLOGIE UND FRIEDEN**
IM STIFTERVERBAND

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Altner-Combecher-Kohler-Stiftung für Ökologie und Frieden.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, vornehmlich in den Bereichen Ökologie, alternative Technologien sowie der Friedensforschung. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes sowie der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens in den in Abs. (1) genannten Bereichen. Die Stiftungszwecke können sowohl im In- als auch im Ausland umgesetzt werden.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Zwecke gemäß Satz 1 und 2 für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten und Personen.

Mit dieser Zwecksetzung werden folgende Ziele verfolgt:

- » Erkenntnisse, die für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts von besonderer Bedeutung sind, der Öffentlichkeit wirksam und rechtzeitig bekannt zu machen;
- » Entwicklungen, die tiefgreifende Veränderungen an den Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen bedeuten, zu erforschen und bekannt zu machen;
- » Lösungen zu fördern, die der Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auf der Grundlage ökologischer Rücksichtnahme und partnerschaftlicher Gerechtigkeit dienen;
- » Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen, die die Grenzen traditioneller Wissenschaft überschreiten und den technischen, sozialen und ökologischen Rahmen als Einheit sehen.

**ALTNER-COMBECHER-KOHLER-STIFTUNG
FÜR ÖKOLOGIE UND FRIEDEN
IM STIFTERVERBAND**

- (4) Zur Durchführung der in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Zwecke und Ziele kommen in erster Linie folgende Mittel und Maßnahmen in Betracht:
- » Finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie von wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen;
 - » Wissenschaftliche Planung und Erarbeitung von Modellvorhaben;
 - » Förderung und Unterstützung von Konferenzen, Tagungen, Diskussionen, Vorträgen, Unterrichtskursen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - » Vergabe von Stipendien;
 - » Gewährung von Preisen und anderen Auszeichnungen;
 - » Veröffentlichung eigener oder einschlägiger fremder Arbeiten, die sich mit den vorbezeichneten Forschungen und Maßnahmen befassen und die im üblichen Wirtschaftsverkehr nicht zur Veröffentlichung gelangen würden.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLISSLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro) ausgestattet. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

**ALTNER-COMBECHER-KOHLER-STIFTUNG
FÜR ÖKOLOGIE UND FRIEDEN**
IM STIFTERVERBAND

§ 6 KURATORIUM¹

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Ihm gehören als geborene Mitglieder an:
 - » die Stifter
 - » ein vom Stifterverband benanntes Mitglied
- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu sechs weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitgliedes wird im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern der Nachfolger vom Vertreter des Stifterverbandes benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (4) Die Stifter berufen einen von ihnen zum Vorsitzenden des Kuratoriums. Nach ihrem Ausscheiden wählen die weiteren Mitglieder aus ihrer Reihe den Vorsitzenden.

§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Solange die Stifter dem Kuratorium angehören, bedürfen alle Beschlüsse des Kuratoriums der ausdrücklichen Zustimmung der Stifter.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 8 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die

1 Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

**ALTNER-COMBECHER-KOHLER-STIFTUNG
FÜR ÖKOLOGIE UND FRIEDEN
IM STIFTERVERBAND**

Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifterverband und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen. Nach dem Tod der Stifter ist eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stifterfonds des Stifterverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.